

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplans "Fahltor"
der Gemeinde Odenheim

Aufgrund § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Odenheim in seiner Sitzung am 19. November 1971 folgende Änderung des Bebauungsplans "Fahltor" als Satzung beschlossen:

I. Bestandteile dieser Bebauungsplanänderung sind:

- a) Bebauungsplan-Deckblattzeichnung im Maßstab 1:500 zum Gestaltungsplan (Blatt 2 a);
- b) Bebauungsplan-Deckblattzeichnung im Maßstab 1:500 zum Straßen- und Baulinienplan (Blatt 3 a).

Die Bestandteile Blatt 2 a und Blatt 3 a des Bebauungsplans werden durch die Bestandteile dieser Satzung geändert.

II. Diese Bebauungsplanänderung wird mit der in § 12 BBauG vorgeschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Odenheim, den 19. November 1971



F. H.
Bürgermeister

GEMEINDE ODENHEIM₂

BEB. PLAN „FAHLTOR“

STRASSEN - U. BAULINIENPLAN M. 1:500

BEARBEITET NACH DER UMLEGUNG



- | | |
|---|--|
|  | FESTGESTELLTE ODER BESTEHENDE BAULINIE |
|  | NEU FESTZUSTELLEND E BAULINIE |
|  | BAUGRENZE |
|  | FESTGESTELLTE ODER BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE |
|  | AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE |
|  | NEU FESTZUSTELLEND E STRASSENBEGRENZUNGSLINIE |
|  | NEUE GRENZE |
|  | GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES |
|  | SICHTLINIE (EINFRIEDIGUNGSHÖHE BIS 80 cm) |
|  | STRASSEN - WEG - UND - PARKFLÄCHEN |
|  | NICHT BEBAUBARE PRIVATE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE |
|  | BEBAUBARE FLÄCHE |
| 100,00 | GELÄNDEHÖHE ÜBER N.N. |
| (100,00) | NEUE STRASSENHÖHE ÜBER N.N. |
|  | BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE |
|  | STRASSENPU NKT |
|  | STRASSENGEFÄLLE |

Die Umlegungskarte ist nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet (§ 74 Abs. 2 BBauG.)

Bruchsal, den
Staatl. Verm. Aml.

STRASSENGEFALLE

2.FERTIGUNG Blatt: 3a

ANLAGE ZUM ANTRAG VOM: 25. Okt. 1967

Alte
Karlsruhe, den 10.10.1967
ORTSPLANER
DIPL.-ING. KUNO WILDERER
KARLSRUHE, SOFIENSTR. 114

GEMEINDE ODENHEIM

BEB. PLAN „FAHLTOR“

GESTALTUNGSPLAN

1: 500

BEARBEITET NACH DER UMLEGUNG



- VORHANDENE BEBAUUNG
- NEUE BEBAUUNG 2 GESCH.
- GARAGE 3 x 6
- GARAGE 3 x 6 IN DEN HANG GEBAUT
- STRASSEN - WEG - UND - PARKFLÄCHEN (BEFAHRBAR)
- GEHWEGFLÄCHEN
- NICHT BEBAUBARE PRIVATE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BLEIBENDE GRENZE MIT GRENZSTEIN
- WEGFALLENDE GRENZE
- NEUE GRENZE
- ALTE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEUE " "
- 162 HÖHENSCHICHTLINIE IN m ÜBER N.N.
- STRASSENPUKNT
- BAUM LT § 9 ABSCHNITT 15 B BAUGESETZ
- SCHNITTPOSITION
- SICHTLINIE (EINFRIEDIGUNGSHÖHE BIS 80 cm)

Die Umlegungskarte ist nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet (§ 74 Abs. 2 BBauG.)

Bruchsal, den
Stadtl. Verm. Amt

2.FERTIGUNG Blatt 2a
ANLAGE ZUM ANTRAG VOM: 25. Oktober 1967

Karlsruhe, den 10.10.1967
ORTSPLANER
DIPL.-ING. KUNO WILDERER
KARLSRUHE, SOFIENSTR. 114

DER BÜRGERMEISTER

Kuno Wilderer

STÄDTEBAUORDO

Begründung

zur Änderung des Bebauungsplans "Fahltor"
der Gemeinde Odenheim vom 19. November 1971

Durch Satzung vom 8. Juni 1971 wurde die Baulinie für die Grundstücke Flst.Nrn. 12108, 12109, 12110, 12111 und 12112 von 7 m auf 5 m Straßenabstand vorverlegt. Bei Beginn des Bauvorhabens auf dem Grundstück Flst. Nr. 12108 hat sich gezeigt, daß diese Änderung der Geländebeschaffenheit dieses Grundstücks noch nicht genug Rechnung getragen hat. Eine Vorverlegung auf 4 m ist daher geboten. Aus städtebaulichen Gründen sind auch die Baulinien für das Grundstück Flst.Nr. 12107 auf 2 m und für das Grundstück Flst.Nr. 12110 auf 4 m festzusetzen. Zweck und Ziel des Bebauungsplans wie auch die bereits vorhandene Bebauung in diesem Planbaschnitt rechtfertigen die Vorverlegung der Baulinien bzw. stehen einer solchen nicht entgegen.

Die Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht. Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist daher nicht erforderlich.

Odenheim, den 19. November 1971


Bürgermeister